

Gemeindeverwaltung Zälghagweg 55 4457 Diegten

Gesuch um Erteilung einer   Geleger	nheitswirtschafts-/ 🗆 F	reinachtsbewillig	yung	
Gesuchsteller/Verein:				
Verantwortliche Person: Name:				
Adresse:				
Telefonnu	mmer:			
Bezeichnung des Anlasses/Betriebso	charakter:			
Ort des Anlasses:				
Anzahl zur Verfügung stehender Plät	ze/Personenanzahl:			
Datum/Zeit der Durchführung:				
Datum:	von:	bis:		
Datum:	von:	bis:		
Datum:	von:	bis:		
(Tombola- und Lottomatchgesuche s 14, 4410 Liestal zu richten)	ind weiterhin an das l	Pass- und Patent	büro, Mühlegasse	
Unterschrift der Gesuchstellerin/des -s	stellers:			
Ort/Datum:				
Bewilligung zum   Betrieb einer Gele  Die Bewilligung berechtigt zum Ausscha  von kalten und warmen Speisen an obig	ank und Verkauf von alk			
Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Die gen, dass durch den Betrieb und ihre G ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästig	äste die Nachbarschaft			
Auflagen zu Sicherheit und Verkehr (gemäss sep. Schreiben):   JA /   Nein				
Bewilligung zum Überwirten:	Freinacht bis: Spezielle Auflagen:			
		-		
Gebühr: Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft:		Fr		
Bewilligungsgebühr Freinac	ntbewiiligung:	Fr.	EMEINDERATES	
		Der Präsident:	Die Verwalterin:	
Diegten,		R. Ritter	C. Hilber	

## Gebührenansätze:



Veranstaltungen	bis 100 Personen/Plätze	Fr. 50/Tag
	bis 500 Personen/Plätze	Fr. 100/Tag
	bis 1'000 Personen/Plätze	Fr. 200/Tag
	über 1'000 Personen/Plätze	Fr. 300/Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung:

	•	
Freinacht	Bis 01.00 Uhr	Fr. 30 pro Freinacht
	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30 pro Freinacht
	Bis 03.00 Uhr	Fr. 40 pro Freinacht
	Bis 04.00 Uhr	Fr. 45 pro Freinacht
	Bis 05.00 Uhr	Fr. 50 pro Freinacht

## **Auflage zum Jugendschutz:**

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend die Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "Jugendschutzbestimmungen" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses weitere selbsterstellte Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen. Im Auftrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) machen wir Sie gerne auf die neue Homepage der EAV <a href="https://www.jalk.ch">www.jalk.ch</a> in Bezug auf den Jugendschutz (Alkoholabgabe) bei Veranstaltungen aufmerksam.

Beila	ige:
	1 Plakat "Für den Jugendschutz"
	Rechnung mit Einzahlungsscheir

## Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person
- Buchhaltung

## Kopien gehen an:

- Polizeistützpunkt Sissach; Fax 061 / 976 88 22
- Landeskanzlei BL, Liestal (internet@bl.ch); Fax 061 / 552 69 65